Berufsverband für
Gesundheit und Bewegung Schweiz
Katzenbachstrasse 221 8052 Zürich
info@bgb-schweiz.ch bgb-schweiz.ch
T. 044 300 60 60

Statuten

Berufsverband für Gesundheit und Bewegung
BGB Schweiz

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz, nachstehend «BGB Schweiz» genannt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2 Sitz und Gerichtsstand des BGB Schweiz befinden sich am Domizil der Geschäftsstelle.
3 Der BGB Schweiz ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
4 Der BGB Schweiz ist ein gesamtschweizerischer Berufsverband.

Art. 1.2 Abkürzungen

In diesen Statuten bedeuten
MV Mitgliederversammlung

Art.1.3 Ziel und Zweck

1 Der BGB Schweiz nimmt die beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder wahr.
2 Der BGB Schweiz fördert die Belange von gesundheitserhaltenden Bewegungsmethoden und -angeboten und verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Theorie und
Praxis.
3 Der BGB Schweiz sucht die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen und sich für Gesundheit und Bewegung einsetzen.
4 Der BGB Schweiz unterstützt die stetige Qualitätssicherung bei seinen Mitgliedern und sorgt für Entwicklung in beruflichen Belangen.
5 Der BGB Schweiz engagiert sich bildungs- und berufspolitisch.

2 Mitgliedschaft

Art. 2.1 Aufnahme

1 Die Mitgliedschaft im BGB Schweiz wird über das Aufnahmereglement festgelegt.
2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Aufnahmegesuches. Die Bearbeitung des Gesuches ist gebührenpflichtig.
4 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 2.2 Aktivmitglied

1 Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Berufsfeld Bewegung und Gesundheit in der Schweiz tätig ist und die den Anforderungen des Aufnahmereglements entspricht.

Wir bewegen Menschen.

Art. 2.3 Mitglied in Ausbildung

1 Mitglied in Ausbildung kann jede natürliche Person werden, die sich in einem Lehrgang eines Partnerverbandes oder einer Partnerschule des BGB Schweiz in Ausbildung befindet.

Art. 2.4 Passivmitglied

1 Passivmitglied kann jede andere natürliche Person werden.

Art. 2.5 Ehrenmitglied

1 Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für das Berufsfeld Bewegung und Gesundheit, die Bewegungspädagogik sowie deren Umfeld besonders verdient gemacht hat.

Art. 2.6 Rechte der Mitglieder

1 Aktivmitglieder sowie Ehrenmitglieder haben an der MV Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht.
2 Mitglieder in Ausbildung und Passivmitglieder haben an der MV Teilnahmerecht.
3 Die Mitglieder sind berechtigt, die ihnen vom BGB Schweiz zugesprochenen Anerkennungen und Berufstitel sowie das Logo des BGB Schweiz zu verwenden.

Art. 2.7 Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder vertreten die Ziele des BGB Schweiz und handeln nach dessen Leitbildern.
2 Die Mitglieder akzeptieren die Statuten und verhalten sich loyal gegenüber dem BGB Schweiz und dem Berufsstand.
3 Die Mitglieder halten sich an das Weiterbildungsreglement des BGB Schweiz.
4 Die Aktivmitglieder verwenden die ihnen vom BGB Schweiz zugesprochenen Berufsbezeichnungen und -titel.
5 Mitgliederbeiträge: Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien wird jährlich von der MV festgesetzt. Der
Jahresbeitrag einer juristischen Person darf das Zehnfache des Jahresbeitrags einer natürlichen Person nicht übersteigen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 2.8 Ende der Mitgliedschaft: Austritt, Ausschluss, Stellung Ausgeschiedener

1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2 Der Austritt erfolgt unter Beachtung einer dreimonatigen Frist mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle, auf das Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss bis am 30. September in der Geschäftsstelle eintreffen. Der Austritt wird im darauffolgenden Jahr vollzogen.
3 Mitglieder, die dem Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes schaden, die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, die Vorschriften der Statuten verletzen oder Beschlüssen der MV zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.
4 Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, angehört zu werden.
5 Für die Mitgliederbeiträge haftet das Mitglied nur für die Zeit bis zum Ausschluss.
6 Nach erfolgter Mitteilung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 20 Tagen, zuhanden des Vorstandes, an die MV rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich an den Vorstand zuhanden der MV zu richten. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
7 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BGB Schweiz nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Rekursmöglichkeit ausgeschlossen werden.
8 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

3 Organe

Die Organe des BGB Schweiz sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Das Revisionsorgan

Art. 3.1 Mitgliederversammlung

1 Die MV ist das oberste Organ des BGB Schweiz.
2 Jährlich findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche MV statt. Nach Bedarf können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
3 Die ordentliche MV wird vom Vorstand einberufen.
4 Eine ausserordentliche MV wird durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Beschluss einer MV einberufen. Das Begehren um Einberufung muss die verlangten Traktanden und Anträge dazu enthalten.
5 Die Einladung zur MV erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus. Einladungen per E-Mail sind zulässig.
6 Traktanden von Mitgliedern an der ordentlichen MV sind dem Vorstand bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Sie werden den Mitgliedern mit der Einladung zur MV bekannt gemacht.

Art. 3.1.1 Aufgaben und Kompetenzen

1 Genehmigung des Leitbildes und der verbandspolitischen Grundsätze
2 Wahl der Stimmenzähler/-innen
3 Abnahme des Protokolls der letzten MV
4 Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
5 Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
6 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes für eine zweijährige Amtszeit
7 Wahl des Revisionsorgans für eine zweijährige Amtszeit
8 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9 Genehmigung des Jahresbudgets
10 Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 2.8
11 Statutenrevisionen
12 Erlass des Aufnahmereglements
13 Erlass des Weiterbildungsreglements
14 Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
15 Auflösung des BGB Schweiz

Art. 3.1.2 Wahlen und Abstimmungen; Verfahren

1 Den Vorsitz an der MV führt das Präsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Versammlung kann stattdessen auch ein Tagespräsidium wählen.
2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz der Versammlung.

3 Es gilt immer das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen oder Leerstimmen werden mitgezählt. Ausnahmen bilden Geschäfte gemäss Artikel 5.1 und Artikel 5.2.
4 Über die MV wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von der vorsitzenden und von der protokollführenden Person unterzeichnet wird.

Art. 3.2 Vorstand

Art. 3.2.1 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Personen.
2 Als Vorstandsmitglieder können Aktiv- oder Passivmitglieder gewählt werden. Schulleiter/-innen von Ausbildungsinstituten können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3 Ausser dem Amt des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 3.2.2 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Bei einer Ersatzwahl wird das neue Mitglied für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 3.2.3 Aufgaben

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des BGB Schweiz. Er vertritt den BGB Schweiz nach aussen und ist gegenüber der MV verantwortlich.
2 Der Vorstand besorgt die Behandlung und Erledigung der Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung für die MV und die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Er behandelt alle laufenden Geschäfte und ist in seiner Meinungsbildung um die notwendigen Kontakte und Informationen besorgt. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
3 Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Aufgaben weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Diese haben jedoch keine Entscheidungskompetenz, sondern stellen dem Vorstand Anträge für Beschlüsse. Der Vorstand kann ihren Auftrag und/oder ihre Zusammensetzung jederzeit ändern oder das Geschäft wieder an sich ziehen.
4 Der Vorstand bestimmt, wer für den BGB Schweiz die rechtsverbindliche Unterschrift führt.
5 Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz im Betrag von 10% des Vereinsvermögens für ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.
6 Der Vorstand wird durch das Präsidium oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
7 Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 3.2.4 Beschlussfassung

1 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
2 Der Vorstand kann gültige Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen.

Art. 3.2.5 Die Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle des BGB Schweiz ist verantwortlich für den operativen Ablauf der Geschäfte.
2 Der Vorstand stellt das Personal an und regelt deren Anstellungsbedingungen. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

3 Die Geschäftsstelle ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse von MV und Vorstand, die Unterstützung und Koordination von MV, Vorstand, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Leistungserbringung gegenüber den Mitgliedern

Art. 3.3 Das Revisionsorgan

1 Für die Rechnungsrevision wählt die MV ein Revisionsorgan. Dieses besteht aus einem Berufsrevisor oder einer Revisionsgesellschaft. Das Revisionsorgan führt die Revision durch und erstellt zu Handen der MV einen Bericht.
2 Das Revisionsorgan prüft die von der Geschäftsstelle vorgelegte Rechnung für jedes Geschäftsjahr per 31. Dezember.
3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

4 Finanzwesen

Art. 4.1 Geldmittel

1 Die Einnahmen des BGB Schweiz bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Gebühren
- Ertrag aus Dienstleistungen
- Spenden und Zuwendungen

2 Ausser einer angemessenen Geldreserve ist kein Gewinn/Überschuss anzustreben.

Art. 4.2 Rechnungsabschluss

1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Allfällige Gewinne oder Verluste sind auf die neue Rechnung vorzutragen.

Art. 4.3 Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des BGB Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Statutenrevisionen

1 Eine teilweise oder vollständige Revision der Statuten kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der MV anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen. Voraussetzung ist, dass der Inhalt der Revision den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher mitgeteilt wurde.

Art. 5.2 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, sofern 2/3 der an der MV anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.
2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
3 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des BGB Schweiz ist einer oder mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen.

Art. 5.3 Inkraftsetzung

1 Diese Statuten wurden von der MV vom 26. Mai 2023 genehmigt, ersetzen diejenigen vom 19. August 2020 und werden per 1. Juni 2023 in Kraft gesetzt.

Zürich, 25. April 2023

Berufsverband für
Gesundheit und Bewegung Schweiz

Wir bewegen Menschen.